

**Kleine Anfrage****Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 29.07.2020****Korruptionsverdacht gegen Sprecher der Generalstaatsanwaltschaft – II****und****Antwort****Ministerin der Justiz****Vorbemerkung Fragestellerin:**

Der Sprecher der Generalstaatsanwaltschaft und Leiter der Zentralstelle für Medizinwirtschaftsstrafrecht sitzt wegen des Verdachts der Bestechlichkeit und Bestechung in Untersuchungshaft. Der Experte für Korruption und Bestechung im Gesundheitswesen soll seit vielen Jahren mit einem Komplizen, einem Schulfreund aus Frankfurt, genau das, was er verfolgte, selbst praktiziert haben. Über viele Jahre hinweg soll in den medizinstrafrechtlichen Verfahren, die der Oberstaatsanwalt betrieben hat, eine von dem Schulfreund und ihm gegründete Firma Sachverständigenleistungen bereitgestellt haben, woran hohe Beträge verdient worden sein sollen. Es besteht der Verdacht, dass er in dieser Systematik seit 15 Jahren Zahlungen kassiert hat. Der Jurist ist einer der bekanntesten Staatsanwälte Frankfurts, ein Gesicht in der hessischen Justiz, das wie kaum ein anderes dafür steht, dass der Staat konsequent die Einhaltung von Regeln in der Gesundheitsbranche kontrolliert und Verstöße ahndet. Und genau dieses Gesicht der Justiz sitzt jetzt in Untersuchungshaft wegen Bestechlichkeit. Der Vorfall ereignet sich in einer Zeit, in der das Verhältnis zu staatlichen Institutionen extrem angespannt ist – besonders in Hessen. Das Ansehen, das Vertrauen in unseren Rechtsstaat, dessen Integrität wird dadurch massiv beschädigt. Konsequente, transparente und schnelle Aufklärung muss oberstes Gebot sein, um den Vertrauensschaden bei den Bürgerinnen und Bürgern zu begrenzen. Wie will man glaubwürdig die Einhaltung von Regeln in unserem Staat fordern, wenn sich Staatsvertreter selbst nicht daran halten? Staatliche Autorität, die doch wesentlich auch auf Vertrauen baut, geht verloren. Hier gilt es, Entschlossenheit zu demonstrieren.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie gestaltet sich die Innenaufsicht in der Generalstaatsanwaltschaft für die Beauftragung von Dienstleistungen?

Die Innenrevision bei den hessischen Staatsanwaltschaften erfolgt nach Maßgabe des Runderlasses des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 15. November 2017 (1401-Z/A7-2008/8234-Z/A2) zur Innenrevision und Geschäftsprüfung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz. Danach sind bei den Staatsanwaltschaften spätestens in jedem fünften Jahr große Innenrevisionen sowie regelmäßig spätestens nach Ablauf von zwei Jahren kleine Innenrevisionen durchzuführen. Die Geschäftsprüfungen werden nach Prüfungskatalogen durchgeführt. Über jede Innenrevision ist ein Revisionsbericht mit Ergebnissen der Prüfung aufzunehmen. Über die Ergebnisse der großen Innenrevisionen wird dem Hessischen Ministerium der Justiz berichtet.

Frage 2. Gibt es jährliche Berichte der Innenrevision an die Behördenleitung?

Nein.

Frage 3. Wie wird verhindert, dass bei beschränkter Auswahl an Gutachtern immer die Gleichen beauftragt werden?

Die Gutachtenvergabe ist in den bundesweit geltenden Verfahrensordnungen geregelt. Die Entscheidung über die Beauftragung eines Sachverständigen in einem Ermittlungsverfahren steht nach Maßgabe der §§ 161a Abs. 1 S. 2, 73 StPO im Ermessen des jeweiligen Staatsanwalts. Die Zuziehung eines Sachverständigen ist dann notwendig, wenn die eigene Sachkunde des Staatsanwalts und im späteren Verlauf des Strafverfahrens des Gerichts zur Beurteilung anstehender Fragen nicht ausreicht, da es auf besondere Sachkunde ankommt. Als Sachverständige können sowohl Bedienstete von Behörden als auch externe Dienstleister beauftragt werden.

Auch die Auswahl des Sachverständigen steht während eines Ermittlungsverfahrens im pflichtgemäßen Ermessen des zuständigen Staatsanwalts. Nach Nr. 70 RiStBV gibt der Staatsanwalt vor Auswahl des Sachverständigen grundsätzlich der Verteidigung Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Staatsanwaltschaften greifen im Regelfall auf Sachverständige zurück, die sich in der Vergangenheit bewährt haben und ein Gutachten zeitnah erstatten können. Sollte dem Staatsanwalt kein geeigneter Sachverständiger bekannt sein, ersucht er gemäß Nr. 70 Abs. 2 RiStBV die Berufsorganisation oder die Behörde um Vorschläge, in deren Geschäftsbereich die zu begutachtende Frage fällt.

Frage 4. Wie ist die Innenrevision sachlich und personell ausgestattet?

An der Durchführung der großen Innenrevision bei den hessischen Staatsanwaltschaften wirken regelmäßig – abhängig von der Größe der geprüften Behörde – sechs bis sieben Prüferinnen und Prüfer des staatsanwaltschaftlichen Dienstes sowie Bedienstete der Verwaltung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt, der Gemeinsamen Verwaltung des Oberlandesgerichts Frankfurt und der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt sowie der IT-Stelle der hessischen Justiz mit. Die Innenrevision nutzt bei ihrer Arbeit die bei der Generalstaatsanwaltschaft vorhandenen Arbeitsmittel und Büroräume.

Frage 5. Wie gestaltet sich bei der Vakanz in der Position des Generalstaatsanwalts die Kontrolle der Behörde?

Die Behörde wird durch die Ständige Vertreterin des Generalstaatsanwalts geführt.

Frage 6. Der Verdächtige wirkt seit vielen Jahren örtlich in der „Frankfurter Justiz“ – wird aus dem Gesichtspunkt der Neutralität daran gedacht, die Ermittlungen an eine andere Staatsanwaltschaft zu übertragen?

Frage 7. Gibt es Überlegungen der Justizministerin, einen unabhängigen externen Sonderermittler einzusetzen, der im Hinblick auf die Unabhängigkeit ggf. auch aus einem anderen Bundesland kommt?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Überprüfung strafrechtlichen Verhaltens obliegt nach § 152 der Strafprozessordnung allein der Staatsanwaltschaft – hier der Staatsanwaltschaft Frankfurt.

Eine Abgabe des Verfahrens an eine außerhessische Staatsanwaltschaft oder an einen „externen Sonderermittler“ ist aus Rechtsgründen nicht möglich.

Das Ermittlungsverfahren wird von der nach Strafprozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz zuständigen Staatsanwaltschaft Frankfurt geführt und nicht von der Generalstaatsanwaltschaft, bei der der Beschuldigte tätig war. Die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft sind unterschiedliche Behörden.

Frage 8. Gibt es Überlegungen zum Umgang mit all den Verfahren, bei denen die Gutachtenleistungen Bestandteil waren und zur Bestrafung geführt haben?

Diese Frage ist Teil der laufenden Ermittlungen, sodass von einer Beantwortung abgesehen wird.

Frage 9. Ist es zutreffend, dass der Oberstaatsanwalt daneben in eine weitere Firma involviert ist, zu deren Tätigkeitsschwerpunkt die Datenanalyse gehört?

Frage 10. Arbeitet die hessische Justiz mit dieser zweiten Firma zusammen?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Mittlerweile werden in dem Verfahren auch zwei Geschäftsführer einer GmbH, die als Dienstleistung die Auswertung von Speichermedien anbietet, als Beschuldigte geführt. Mit diesem Unternehmen soll der Beschuldigte eine Unrechtsvereinbarung getroffen haben, wonach er für jede Arbeitsstunde, die das Unternehmen für Aufträge der Zentralstelle abrechnet, einen Euro erhalten sollte.

Im Rahmen von Rundverfügungen der Generalstaatsanwaltschaft wurde Sorge dafür getragen, dass im Geschäftsbereich der hessischen Staatsanwaltschaften Zahlungen an diese Firma eingestellt, laufende Gutachtenaufträge storniert und keine neuen Aufträge erteilt werden. Die Gerichtsbarkeiten in Hessen und die übrigen Landesjustizverwaltungen wurden über dieses Vorgehen informiert.

Wiesbaden, 19. August 2020

Eva Kühne-Hörmann